

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Fachbereichsleitung

Gesundheit und
Verbraucherschutz

Besuchsanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau

Zimmer

Nr. 211

Auskunft

Telefon

+49 6152 989-210

Fax

+49 6152 989-348

E-Mail

amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen

III/4.0

Datum

08. April 2022

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992), ergeht folgende

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau

1. Die Allgemeinverfügung vom 01.04.2022 zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau wird unter Abänderung der Ziffer 3 Satz 2 über den 10.04.2022 bis zum 24.04.2022 verlängert. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.04.2022 unverändert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.04.2022 um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau vom 01.04.2022, in der bei einem Infektionsfall in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle im Sinne des § 33 Nr. 1 und 2 IfSG für ansteckungsverdächtige Kinder, die engen Kontakt zur infizierten Person hatten, ein Betretungsverbot angeordnet wurde, war bis zum 10.04.2022 befristet.

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/2)

Mit einem deutschlandweiten Inzidenzwert von 1.181,2 (Stand 08.04.2022), einem Inzidenzwert in Hessen von 1.153,5 (Stand 08.04.2022) und einem Inzidenzwert im Landkreis Groß-Gerau von 935,4 (Stand 08.04.2022) herrscht weiterhin ein sehr hoher Infektionsdruck in der Bevölkerung.

Da die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens zur Situation der Allgemeinverfügung vom 01.04.2022 unverändert ist, bestehen die in der Allgemeinverfügung vom 01.04.2022 angeführten Gründe fort.

Der Landkreis Groß-Gerau sieht sich dementsprechend veranlasst, die Allgemeinverfügung bis zum 24.04.2022 zu verlängern, um so einer weiteren Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. tödlicher Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems weiterhin wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die Entscheidung über die vorstehende Maßnahme erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessen. Sie wird aufgrund der nach wie vor nicht entspannten Infektionslage unter Abwägung der betroffenen Interessen ergriffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen die Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

(Thomas Will)